

Kundmachung

an die

Patrimonial-Behörden und Beamten.

In dem Gesetze vom 7. September 1848 über die Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes wurde im §. 9 verordnet:

„Die Patrimonial-Behörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Amtsverwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen.“

Die mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragten Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen, welche mit dieser Einführung eifrigst beschäftigt sind, finden bis dahin an sämtliche Magistrate und Dominien, so wie an deren Beamten, unter Beziehung auf die allgemeine Kundmachung vom heutigen Tage, Folgendes zur Darnachachtung zu verfügen:

Erstens. Sämmtliche Patrimonial-Behörden haben die Gerichtsbarkeit und politische Amtsverwaltung nach den bestehenden Gesetzen mit einer durch die schwierigen Zeitumstände erhöhten Gewissenhaftigkeit fortzuführen.

Zweitens. Zur Ausmittlung der ihnen für diese Geschäftsführung gebührenden Kostenvergütung werden an dem Sitz einer jeden Landesregierung gemischte Commissionen aufgestellt. An diese Commissionen sind von den einzelnen Municipalbehörden und Dominien treue, unter eidesstätiger Fertigung des Oberbeamten, dann des Municipal-Vorstandes oder Herrschaftsbesizers ausgefertigte Fassionen einzuschicken, worin die sämtlichen mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amtsverwaltung verbundenen Jahresauslagen specifiſch aufgezählt sind. Hierbei sind die Besoldungen der Beamten und Diener in Geld, dann die Naturalbezüge derselben mit dem Ansätze des Durchschnittswertes aufzunehmen und wahrheitsgetreu die durch die ökonomische Verwaltung und die wegfallende Verrechnung der nun aufgehobenen Unterthänigkeitsgiebigkeiten bisher erwachsenen Auslagen auszuscheiden.

Drittens. Die aus diesen Ausweisen von der Commission festgestellten Kostenbeträge sollen sohin mit Rücksicht auf die fortlaufenden und ebenfalls genau zu verrechnenden Gerichts- und Grundbuchstaren vierteljährig liquidirt, und der allfällige Ueberschuß zur Zahlung angewiesen werden.

Viertens. Diejenigen Dominien, welche nachzuweisen vermögen, daß sie in Folge der mit dem Gesetze vom 7. September 1848 ausgesprochenen Aufhebung der aus dem Unterthänigkeitsverbände ihnen bisher zugeflossenen Bezüge nicht im Stande seien, die Kosten der Jurisdiction und politischen Amtsverwaltung zu bestreiten, haben bei den im Artikel 2 bezeichneten Commissionen Vorschüsse anzusprechen, welche ihnen nach genauer Prüfung der Verhältnisse gegen künftige vierteljährige Verrechnung angewiesen werden können.

Fünftens. Man hegt das Vertrauen, daß die bisherigen Patrimonial-Gerichtsherren, so wie ihre Beamten, hierbei mit der offensten Rechtlichkeit zu Werke gehen werden.

Sechstens. Das Staatsärar übernimmt durch die ihm in dem Gesetze vom 7. September 1848 überwiesenen Kosten dieser provisorischen Verwaltung keineswegs auch schon die Haftung und Verantwortung für die Amtshandlungen der Patrimonial-Beamten, diese Haftung kann erst dann auf den Staat übergehen, wenn nach vorausgegangener Prüfung und Liquidirung der Gebarung durch die l. f. Uebernahme-Commissionäre an bestimmt und speciell kundzumachenden Tagen die Verwaltung durch l. f. Behörden ihren Anfang nimmt. Bis dahin wird den bisherigen Gerichtsherren nur die Entschädigung für die auf Kosten des Staates fortgeführte Verwaltung geleistet, ohne daß sie für ihre Beamten der Haftung, so weit selbe mit Vorbehalt des Regresses gesetzlich besteht, enthoben, und ohne daß die Gutskörper rücksichtlich der Gebarung mit Waisen- und Depositengeldern dort, wo die Octava besteht, vor Eintritt der l. f. Behörden entlastet werden.

Siebentens. Eben daraus erhellt, daß bis dahin das bisherige Dienstverhältniß der Patrimonial-Beamten zu ihren Patrimonialherren nicht als aufgelöst erscheine, und das Ministerium vermag nur die Versicherung zu erteilen, daß auf die tüchtigen Patrimonial-Beamten, welche die gesetzlichen Qualifikationen zu den l. f. Stellen und das Zeugniß einer unbescholtenen und thätigen Amtsführung nachweisen, bei Besetzung der neu einzuführenden landesfürstlichen Behörden möglichst billiger Bedacht genommen werden wird.

Wien am 15. September 1848.

Der Minister des Innern:

Doblhoff m. p.

Der Minister der Justiz:

Bach m. p.

Der Minister der Finanzen:

Krauß m. p.

Zeitung

Politik- und Literatur-Blätter

Die Zeitung ist eine öffentliche Anstalt, die den Lesern die neuesten Nachrichten und Meinungen zu liefern hat. Sie ist ein wichtiges Mittel der Aufklärung und der Bildung des Volkes. Die Redaktion ist verpflichtet, die Wahrheit zu sagen und die Gerechtigkeit zu wahren. Sie darf sich nicht durch Parteipolitik leiten lassen, sondern muss die Interessen der Allgemeinheit im Auge behalten. Die Zeitung ist ein Spiegelbild der Zeit und der Nation. Sie soll die Leser über die Ereignisse der Welt in Kenntnis setzen und sie zu einem kritischen Denken anleiten. Die Redaktion ist für die Richtigkeit der Nachrichten und die Klarheit der Darstellungen verantwortlich. Sie soll die Leser nicht nur informieren, sondern auch unterhalten und erheitern. Die Zeitung ist ein unverzichtbares Organ der öffentlichen Meinung. Sie ist ein Mittel der Selbstverwaltung des Volkes. Sie soll die Regierung kontrollieren und die Bürger vor Missständen warnen. Die Zeitung ist ein Zeichen der Reife einer Nation. Sie ist ein Maßstab für den Grad der Aufklärung und der Freiheit eines Landes. Die Redaktion ist verpflichtet, die höchsten ethischen Grundsätze zu befolgen. Sie soll die Wahrheit sagen, auch wenn das unpopulär ist. Sie soll die Gerechtigkeit wahren, auch wenn das riskant ist. Die Zeitung ist ein Dienst an der Menschheit. Sie ist ein Werkzeug der Fortschritt. Sie ist ein Symbol der Freiheit. Die Redaktion ist verpflichtet, die Verantwortung für die Zukunft der Nation zu übernehmen. Sie soll die Bürger zu einem aktiven Engagement anleiten. Die Zeitung ist ein Organ der Demokratie. Sie ist ein Mittel der Partizipation. Sie ist ein Zeichen der Reife einer Nation. Die Redaktion ist verpflichtet, die höchsten ethischen Grundsätze zu befolgen. Sie soll die Wahrheit sagen, auch wenn das unpopulär ist. Sie soll die Gerechtigkeit wahren, auch wenn das riskant ist. Die Zeitung ist ein Dienst an der Menschheit. Sie ist ein Werkzeug der Fortschritt. Sie ist ein Symbol der Freiheit. Die Redaktion ist verpflichtet, die Verantwortung für die Zukunft der Nation zu übernehmen. Sie soll die Bürger zu einem aktiven Engagement anleiten. Die Zeitung ist ein Organ der Demokratie. Sie ist ein Mittel der Partizipation. Sie ist ein Zeichen der Reife einer Nation.



Verlag: ...
Redaktion: ...
Druck: ...

R62716 2.Ex.
K0557